

Name der Gesellschaft
Feuer=Versicherungs=Anstalt Borussia.

会社名
ボルシア火災保険会社（改正）

認可年月日
1848.06.07.

業種
保険

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Königsberg, Jg.1848, SS.123-126.

ファイル名
18480607FVAB_A.pdf

Z u s a m m e n s t e l l u n g

der

Allerhöchsten Orts genehmigten Abänderungen des durch die Cabinets - Ordre vom 4ten Juli 1843 bestätigten Statuts der Feuer - Versicherungs - Gesellschaft Borussia.

§. 1. lautete bisher:

Mit Allerhöchster Genehmigung begründen die Unterzeichneten, mittelst gegenwärtigen Grundvertrages eine Actiengesellschaft unter der Benennung:

„Feuer - Versicherungs - Anstalt Borussia“ welche ihren Hauptsitz (§. 24.) zu Königsberg in Preußen hat.

§. 6. Der erste Satz bleibt,
der zweite Satz bleibt,
der dritte Satz lautete bisher:

Auswärtige müssen zu dem Ende einen

Abänderungen:

Mit Allerhöchster, unterm 4ten Juli 1843 ertheilter Genehmigung besteht eine Actiengesellschaft, welche unter der Benennung:

„Feuer - Versicherungs - Anstalt Borussia“ ihren Hauptsitz (§. 24.) zu Berlin hat.

Auswärtige müssen zu dem Ende einen
in

M 129.

Zusammenstellung der Allerhöchsten Orts genehmigten Abänderungen des durch die Cabinets - Ordre vom 4ten Juli 1843 bestätigten Statuts der Feuer - Versicherungs - Gesellschaft Borussia.

in Königsberg wohnhaften Bevollmächtigten bestellen.

Der übrige Theil des §. 6. bleibt.

§. 7. Der erste Satz bleibe,
der zweite lautete bisher:

Die in Königsberg wohnenden Direktoren bestimmen, welche Summe u.

Der übrige Theil des §. 7. bleibt.

§. 11. lautete bisher:

Die Actien werden auf den Namen der ursprünglichen Zeichner, nach dem anliegenden Schema ausgefertigt und in das von den in Königsberg wohnenden Mitgliedern u.

§. 24. lautete im 2ten Satze:

Von diesen sechs Mitgliedern müssen drei in Königsberg und drei in Berlin wohnen; Letztere jedoch durch Bevollmächtigte bei der Direktion zu Königsberg sich vertreten lassen.

— Zu jenen Bevollmächtigten können nicht solche Mitglieder der Direktion, welche in Königsberg fungiren, gewählt werden; im Uebrigen hängt die Wahl dieser Bevollmächtigten von den in Berlin wohnenden ab. — Dieselben haben in Berlin selbstständig nur die Aufbewahrung und Verwaltung des Grund-Kapitals nach Maßgabe §. 7. zu besorgen; alle übrigen Functionen üben sie gemeinschaftlich mit den in Königsberg wohnenden Direktoren durch ihre Bevollmächtigten und wenn sie in Königsberg anwesend sind, persönlich aus.

Namentlich werden die Policen nur in Königsberg ausgefertigt.

Der übrige Theil des §. 24. bleibt.

§. 25. Der zweite Satz im 3ten a linea hieß:

Das Loos, welches zu Königsberg gezogen wird, bestimmt denjenigen, der ausscheidet.

Ues Uebrige bleibt.

in Berlin wohnhaften Bevollmächtigten bestellen.

Die in Berlin wohnenden Direktoren bestimmen, welche Summe u.

von den in Berlin wohnenden

. Von diesen sechs Mitgliedern müssen drei in Berlin, drei in Königsberg wohnen; Letztere jedoch durch Bevollmächtigte bei der Direktion zu Berlin sich vertreten lassen. Zu jenen Bevollmächtigten können nicht solche Mitglieder der Direktion, welche in Berlin fungiren, gewählt werden; im Uebrigen hängt die Wahl dieser Bevollmächtigten von den in Königsberg wohnenden Mitgliedern ab. Dieselben haben in Königsberg selbstständig nur die Aufbewahrung und Verwaltung des Grund-Kapitals nach Maßgabe §. 7. zu besorgen; alle übrigen Functionen üben sie gemeinschaftlich mit den in Berlin wohnenden Direktoren durch ihre Bevollmächtigten, und wenn sie in Berlin anwesend sind, persönlich aus.

Die Ausfertigung der Policen erfolgt in Berlin durch die Direktion; sie ist jedoch befugt, den Agenten, nach ihrer Wahl, die selbstständige Zeichnung der Policen zu gestatten.

Das Loos, welches zu Berlin gezogen wird u.

§. 28.

§. 28. Erstes a linea bleibt.

Zweites a linea erster Satz bleibt.

Zweites a linea zweiter Satz lautet:

Die Sitzungen finden wöchentlich an ein für allemal bestimmten Tagen statt.

Drittes a linea bleibt.

§. 37. bleibt, mit der Ausnahme, daß in der zweiten Linie die Worte:

„in Königsberg“

§. 38. bleibt mit folgenden Abänderungen:

1. a linea zweite Zeile sind die Worte: welche zu Königsberg i. Pr. stattfindet,

2. a linea zweite Zeile sind die Worte: ebenfalls zu Königsberg i. Pr.

§. 49. bleibt mit folgender Abänderung:

1. a linea dritter Satz sind die Worte: die Zahlung erfolgt zu Königsberg i. Pr.,

§. 52. bleibt, jedoch mit folgender Abänderung:

Im 1 ten a linea lautet der erste Satz:

Alle Streitigkeiten, welche aus der Gesellschafts-Verbindung, besonders auch bei deren Auflösung zwischen den Aktionairen, deren Erben und Nachfolger überhaupt, unter sich oder zwischen ihnen und den Vertretern der Anstalt und dergleichen zwischen der Anstalt und den Versicherten über irgend ein auf den Versicherungs-Vertrag sich beziehendes Verhältnis, besonders wegen des Beweises der Ausmittelung des Schadens und des Erfages desselben entstehen, sollen ohne alle Ausnahme lediglich durch commissarischen Ausspruch von Schiedsrichtern, zu denen jede Parthei zwei wählt, entschieden werden.

Im 2 ten a linea lautet der zweite Satz:

Als Schiedsrichter können nur Rechtsgelehrte, die entweder den Richtereid geleistet haben und als Justiz-Kommissarien angestellt und während der Behandlung

Die Sitzungen finden wenigstens in jedem Monate einmal statt.

abgeändert werden in die Worte:

„in Berlin“.

abgeändert in die Worte: welche in Berlin stattfindet,

abgeändert in: ebenfalls zu Berlin.

abgeändert in die Worte: die Zahlung erfolgt zu Berlin.

1. Die Worte:

„ohne alle Ausnahme“

sind abgeändert in die Worte:

„innerhalb der Preuß. Staaten“;

2. das Wort:

„zwei“

ist abgeändert in

„einen“;

3. hinter den Schlussworten:

„entschieden werden“

ist eingeschaltet:

„In Betreff des Auslandes findet, je nach den Umständen, die Unterwerfung unter die ordentlichen Gerichte, oder den Ausspruch der nach den hier erwähnten Bestimmungen zu erwählenden Schiedsrichter statt“.

1. Die Worte:

„in Königsberg i. Pr.“

sind abgeändert in die Worte:

„in Berlin“;

in Königsberg i. Pr. anwesend sind, weil daselbst das Verfahren gepflogen und der Spruch gefällt werden muß, gewählt werden.

Im 3ten a linea lautete der erste Satz:
„Wenn eine Parthei binnen 8 Tagen nach erfolgter Aufforderung von Seiten der andern die Wahl der Schiedsrichter nicht anzeigt, so wählt statt derselben die andere Parthei die Schiedsrichter.“

Im höhern Auftrage wird vorstehende Zusammenstellung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königsberg, den 7ten Juni 1848.

2. hinter den Worten:

„das Verfahren“

ist eingeschaltet:

„in der Regel“;

3. hinter dem Schluß dieses Satzes, also hinter den Worten:

„gewählt werden“,

kommt der Satz:

„Die Direction ist ermächtigt, ausnahmsweise darin zu willigen, daß das schiedsrichterliche Verfahren nicht in Berlin, sondern am Orte des betreffenden Haupt-Agenten gepflogen und der Spruch daselbst gefällt werde“.

1. Die Worte:

„der Schiedsrichter“

sind abgeändert in:

„des Schiedsrichters“

2. Das Wort:

„die“

wird abgeändert, in:

„den“